

903

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Basaltsteinbruch bei Glashütten“ vom 18. August 1998

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Der südlich von Glashütten gelegene ehemalige Basaltsteinbruch wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Basaltsteinbruch bei Glashütten“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Gemarkung Glashütten der Gemeinde Hirzenhain im Wetteraukreis. Es hat eine Größe von ca. 6,9 Hektar. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den im Naturraum westlicher unterer Vogelsberg gelegenen, seit längerer Zeit stillgelegten Basaltsteinbruch mit hauptsächlich durch Flachgründigkeit und Nährstoffarmut gekennzeichneten Standorten, aber auch feuchten Bereichen und einem Tümpel, als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und Flechten, zu erhalten und langfristig zu sichern. Insbesondere gilt es, das Vorkommen einer vom Aussterben bedrohten Blaualgenflechte vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Schutz- und Pflegeziel ist die Aufrechterhaltung der offenen, nahezu gehölzfreien Sohlenstandorte, sowie die Gewährleistung einer natürlichen Entwicklung der Feuchtbereiche und Tümpel und der Sukzession auf ursprünglichem Geländeneiveau.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten oder dort mit Fahrrädern zu fahren;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Brachflächen umzubereiten oder vor dem 15. Juli zu mähen;
13. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Pferde weiden zu lassen;
16. Schafe, Ziegen oder Gänse in Pferchen zu halten;
17. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen;
2. Maßnahmen im Rahmen der Pflege durch die obere Naturschutzbehörde oder deren Beauftragter;
3. Maßnahmen zur Erhaltung, Verjüngung und Förderung natürlicher und strukturreicher Waldgesellschaften einschließlich der Verwertung des dabei anfallenden Holzes unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen. Die Nutzung hat einzeltammweise zu erfolgen;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
5. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild ohne die Jagd auf Feldhasen und ohne die Fallenjagd jedoch nicht innerhalb des bereits abgebauten Bereiches.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 18 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 18. August 1998

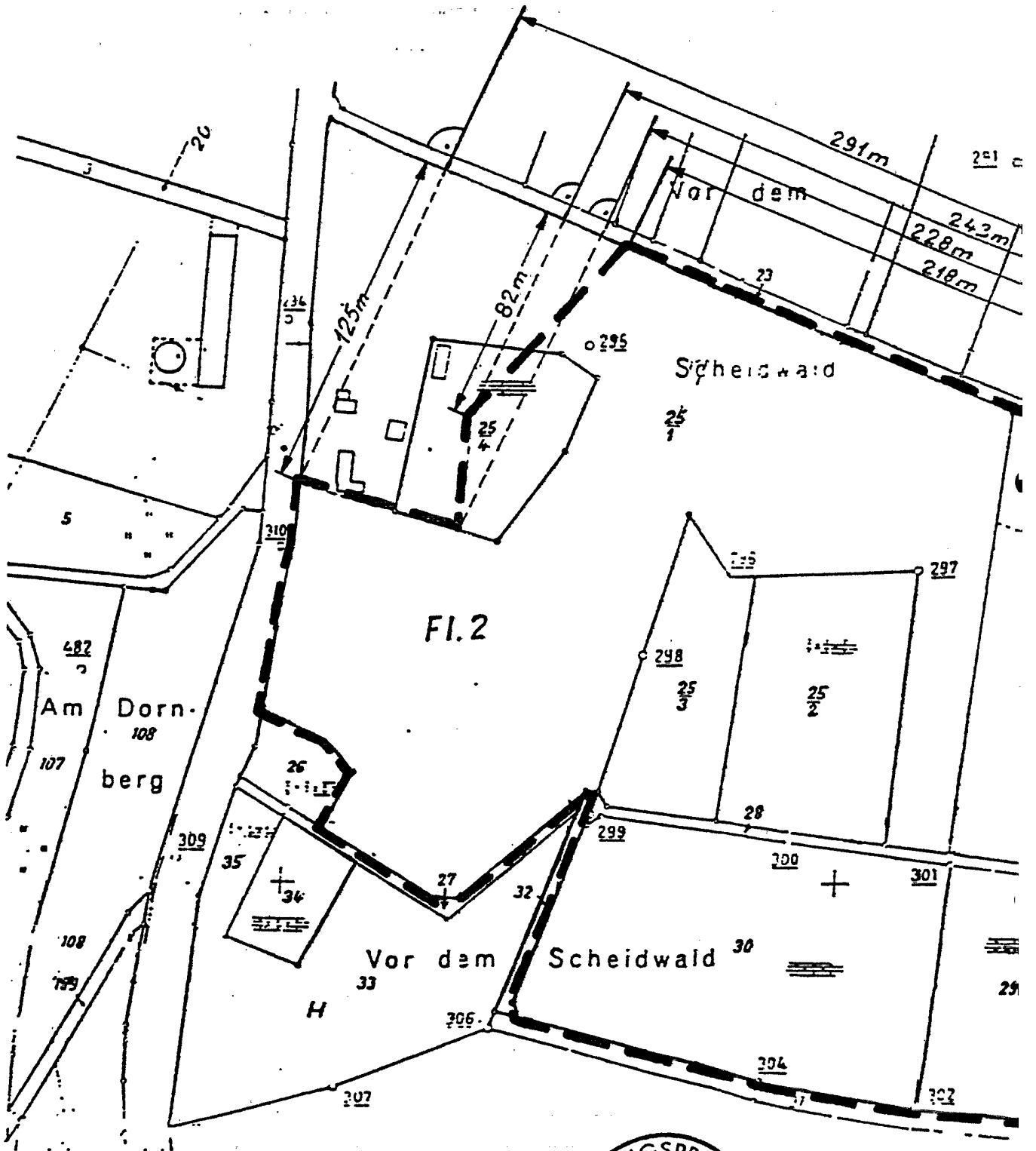
Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

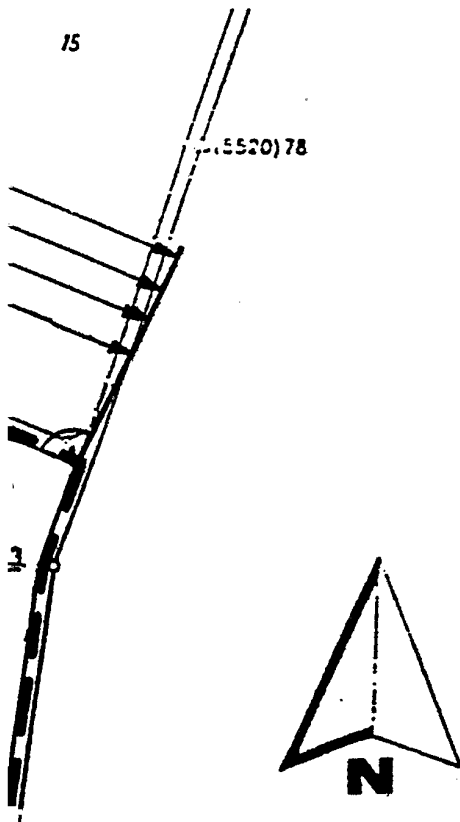
StAnz. 36/1998 S. 2852



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5520, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 98 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Basaltsteinbruch bei Glashütten“





Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Basaltsteinbruch bei Glashütten“
vom 18. August 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
Darmstadt, 18. August 1998
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Wetteraukreis
Gemeinde: Hirzenhain
Gemarkung: Glashütten
Flur: 2

904

Verordnung zur zweiten Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen im Altkreis Offenbach vom 14. August 1998

Aufgrund des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung, verordnet:

Art. 1

Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Landschaftsschutzgebietes im Altkreis Offenbach vom 14. August 1995 (StAnz. S. 2998), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 1997 (StAnz. S. 2094), wird um ein Jahr bis zum 11. September 1999 verlängert.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 14. August 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 36/1998 S. 2855

905

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 18. August 1998

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Michelstadt aus Anlaß der „Michelstädter Kirchweih“ am Sonntag, dem 4. Oktober 1998, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, beschränkt auf die Innenstadt innerhalb der folgenden begrenzenden Straßenzüge freigegeben:

Waldstraße, Hochstraße, Erbacher Straße, Kellereibergstraße, Hammerweg und Wiesenweg. Die Freigabe gilt beidseitig der Straßen und außerdem für die gesamte Bahnhofstraße, die Frankfurter Straße bis Einmündung Pestalozzistraße und für den Lindenplatz.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 4. Oktober 1998 in Kraft.

Darmstadt, 18. August 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 36/1998 S. 2855

906

Erklärung von Waldflächen im Landkreis Darmstadt-Dieburg, Gemarkung Seeheim, Gemeinde Seeheim-Jugenheim zu Schutzwald vom 16. Juli 1998

Aufgrund von § 22 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 792), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt: